

---

**Juli**

---

# Bräuer-Zeitung.

Offizielles Organ aller organisierten Brauereiarbeiter.

Sämtliche Briefe sind zu adressieren an G. Bauer; — alle Geldsendungen sind zu richten an S. Ragerl; — Verfammlungsberichte und alles die Zeitung Betreffende sind zu richten an F. Krieg, sämtlich in Hannover, Burgstraße 9, 1. Etage.

Erscheint jeden Freitag. — Postzeitungsliste Nr. 1277. Redaktion: F. Krieg, Hannover. Abonnement für Deutschland und Oesterreich-Ungarn 1,50 Mk., für das Ausland 2 Mark pro Quartal. Inserate kostet die sechsgepaltene Beitzelle 20 Pfg.

Vorsitzender des Ausschusses: W. Richter, Berlin, Christburgstraße 26. — Vorsitzender der Rechtschutz-Kommission: E. Sticker, Frankfurt a. M., Höhenstraße Nr. 32. Vorsitzender der Pres.-Kommission: D. Brandt, Linden-Hannover, Mittelindstraße 20, 1. Etage.

Nr. 27.

Hannover, den 6. Juli 1900.

10. Jahrgang.

Kollegen, werbet unablässig und mit Ruhe und Ueberlegung neue Mitglieder! Ein jedes Mitglied muß Agitator sein!

## An die Unterstützungsauszahler!

Wir ersuchen diejenigen Kollegen, welche mit der Auszahlung der Unterstützung betraut sind, dringend, daß sie sich genau nach den Bestimmungen des Statuts richten. Es sind in letzter Zeit wieder Fälle von Auszahlungen vorgekommen, worüber gar keine Unklarheit bestehen kann, daß sie statutenwidrig sind und die bei einiger Aufmerksamkeit und Beachtung der Statuten hätten nicht vorkommen dürfen. Die Statuten sind da, um befolgt zu werden, und was dem einen Arbeitslosen recht ist, muß dem anderen billig sein. Es geht nicht an, daß nach Belieben gehandelt wird. Der Unterstützungsauszahler, dessen schwierige Stellung keineswegs verkannt wird, ist für seine Handlungen verantwortlich; das Geld, welches er als Unterstützung ausgiebt, ist Verbands-eigentum. Damit genau nach den gegebenen Vorschriften zu schalten, soll er sein ganzes Können einsetzen und das große Vertrauen, das man in ihn gesetzt hat, in allen Fällen rechtfertigen.

Kollege Mich. Zierl, Verb.-Nr. 23480, ist Mitglied seit Oktober 1898. Am 21. November 1899 erhielt er die letzte Unterstützung zum vollen Betrage von 45 Mk. Darnach wäre er von Neuem zur Unterstützung berechtigt am 22. November 1900, also nach einer Pause von einem Jahre, wenn er das dazwischen liegende Jahr Mitglied bleibt und seine Beiträge bezahlt hat. Er hat aber, nachdem er fünf Monate gearbeitet und am 19. Mai 1900 arbeitslos wurde, bereits am 14. Juni 1900 von Neuem 12 Mark Unterstützung erhalten. Die Wartezeit betrug also nicht, wie vorgeschrieben, 12 Monate, sondern nur 6 1/2 Monate; das ist statutenwidrig.

Unterstützung hat Zierl erhalten in Würzburg, Nischaffenburg, Schweinfurt, Bamberg, Fürth. Aus Nürnberg wurden wir darauf aufmerksam gemacht. Waren die Unterstützungsauszahler etwa der Meinung, daß sie nach einer halbjährigen Wartezeit eine halbjährige Unterstützung zu zahlen berechtigt waren, so sind sie im Irrthum. Sobald ein Mitglied über ein Jahr Mitglied ist, giebt es eine halbjährige Wartezeit und halbjährige Unterstützung (also 50 Pfg. pro Tag bis zu 20 Mk.), nicht mehr. Dieser Irrthum scheint aber nicht vorhanden gewesen zu sein, denn dem Kollegen waren innerhalb 12 Tagen 12 Mk. ausbezahlt. Demnach muß der weit größere und viel schwerwiegendere Irrthum vorhanden gewesen sein, daß jedes Mitglied in jedem Kalenderjahre zur Erhebung von 45 Mk. berechtigt ist, sobald es nur in jedem Kalenderjahre arbeitslos oder krank wird. Wo sollten wir dabei mit unserer Kasse hinkommen?!

Das Wartejahr zur Berechtigung der Unterstützungserhebung läuft von dem Tage der letzten Unterstützungserhebung ab, wenn damit die gesammte Unterstützungssumme enthoben war. Von diesem Tage ab hat ein jedes volljähriges Mitglied ein volles Jahr zu warten. Das Kalenderjahr hat mit der Unterstützungsfrage nichts zu thun.

Hat ein Mitglied nicht seine volle Unterstützung erhoben, so kann es innerhalb eines Jahres nach der letzten Unterstützungserhebung und nach der 14tägigen Wartezeit den fehlenden Rest weiter beziehen und muß dann wieder vom letzten Unterstützungstage ab ein Jahr warten; oder das Mitglied verzichtet auf den Rest und ist dann um so früher zur vollen neuen Unterstützung nach Verlauf eines Jahres seit der letzten Unterstützungserhebung berechtigt.

Dem Kollegen Zierl sind also die Unterstützungen in diesem Jahre statutenwidrig gezahlt worden. Er hatte erst am 22. November Anspruch darauf. Das zuviel gezahlte Geld muß ihm bei der nächsten Unterstützung in Anrechnung gebracht werden. Die Berechtigung zur Unterstützung beginnt jetzt wiederum für ihn nach einem Jahre nach der letzten Unterstützungserhebung.

Der zweite Fall betrifft den Kollegen Max Külp. Derselbe würde am 6. Juni arbeitslos; mühsam stand ihm am 20. bzw. 21. Juni die erste Unterstützung zu.

Er hatte aber schon am 19. Juni 5 Mk. Unterstützung erhalten und zwar aus Mainz und Darmstadt.

Das ist nicht richtig, das ist entgegen dem Statut und muß auf alle Fälle vermieden werden. Wir ersuchen die Unterstützungsauszahler, den „Erklärungen zum Unterstützungswesen“ im Statut mehr als bisher Beachtung zu schenken.

## Die Hauptverwaltung.

## Der § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Krankheitsfällen und das Gewerbegericht.

Der Kollege Backet, Gera, war 6 Tage krank und verlangte nach Wiederaufnahme der Arbeit Entschädigung für diese Zeit resp. die Fortzahlung des Lohnes nach § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Brauereifirma F. A. Pögold weigerte sich, diese Entschädigung zu zahlen. Es kam nun zur Klage vor dem Gewerbegericht Gera. Die Beklagte weigerte sich auch hier, den geforderten Lohn zu zahlen, während sich der Kläger auf § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches berief, in welchem es heißt, daß einem Arbeiter oder Bediensteten, der ohne sein Verschulden kürzere bzw. verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit von der Arbeit wegleiben muß, der Lohn nicht abgezogen werden kann, er aber verpflichtet ist, die ihm zustehenden Krankengelder an den Arbeitgeber abzuführen. Die Beklagte behauptete, Kläger sei gar nicht krank gewesen und wolle nur eine Probe darauf machen, wie das Gericht den § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches auslegen werde. Das Gericht beschloß, den Arzt, der den Kläger in Behandlung gehabt hat, als Zeugen zu vernehmen. Die Verhandlung wurde daher vertagt.

In der zweiten Verhandlung wurde Dr. med. Carl, der den Kläger behandelt hat, als Zeuge und Sachverständiger vernommen. Er ist am dritten Krankheits-tage zum Kläger gerufen worden und hat diesen arbeitsunfähig geschrieben. Er erklärte jetzt: Vom ärztlichen Standpunkte aus sei er bei einer Krankheit von so kurzer Dauer nicht in der Lage, mit Bestimmtheit zu behaupten, ob Kläger so krank gewesen sei, daß er von der Arbeit fernbleiben mußte. Während seiner mehrmaligen Untersuchungen habe er keinerlei Anzeichen von Simulation bemerkt, ebensowenig habe sich freilich auch eine objektive Veränderung gezeigt, die auf eine ernsthafte Erkrankung hätte schließen lassen. Er habe keinen Augenblick daran gezweifelt, daß der Kläger krank war; zu der Vermuthung, daß derselbe simulieren könnte, sei er erst gekommen, nachdem ihm der Beklagte die Sache so dargestellt habe.

Während der Verhandlung machte der Vorsitzende, Herr Stadtrath Dr. v. Wurmb, den Beklagten auf seine Rechte nach § 123 Ziffer 8 aufmerksam, wonach Gesellen und Gehilfen ohne Kündigung entlassen werden können, wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig sind, und erklärte Herr Pögold daraufhin, daß er in Zukunft die Arbeiter, sobald sie sich krank melden, immer entlassen werde.

Der Vorsitzende machte verschiedene Sühneversuche und ließ sich Kollege B. dazu bewegen, indem er statt 11,95 Mk. 10 Mk. forderte. Herr Pögold bot 6 Mk., im anderen Falle wollte er schließlich die ganze Summe freiwillig geben. Der Vergleich kam auf 6 Mk. zu Stande, und das Gewerbegericht kam sonach leider nicht dazu, über diese wichtige, im Bürgerlichen Gesetzbuch einwandfrei festgelegte Frage ein Urtheil zu fällen, das unter Umständen für die weitesten Kreise von großer Bedeutung sein kann.

Wir möchten deshalb allen Kollegen in solchen Fällen rathen, sich nicht auf eine Einigung einzulassen, sondern einen gerichtlichen Entscheid herbeizuführen, um über diese so wichtige Frage Klarheit zu schaffen, umso mehr, da der Verband Rechtschutz gewährt.

Ueber die Auslassungen des Herrn Pögold, daß er in Zukunft in Krankheitsfällen immer die Arbeiter entlassen werde, hätten wir noch zu bemerken: Können die Herren Besitzer nachweisen, daß sie immer

und überall sofort bei Erkrankung eines oder mehrerer Arbeiter Ersatz dafür hinstellen, wenn sie glauben, ein moralisches Recht zur Entlassung zu haben oder bei Weiterzahlung des Lohnes für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit sich so sehr geschädigt fühlen? Mit nichts! Gerade im Braugewerbe gestatten die Arbeitsverhältnisse den Besitzern — und wird es auch in den allermeisten Fällen mehr oder weniger gehandhabt —, nicht nur, wenn ein, sondern mehrere Arbeiter, manchmal 5—10 Proz., krank sind, die Arbeit dieser den Anderen aufzubürden und keinen Ersatz resp. sehr ungenügenden und meistens sehr spät einzustellen. Im Braugewerbe hat der Arbeitgeber je nach dem Maße seiner Rücksichtslosigkeit bei Erkrankung von Arbeitern einen mehr oder minder großen Profit. Die Arbeit muß gemacht werden und der Besitzer spart den Lohn. Wenn der Besitzer nun zu Gunsten des Kranken von dem durch diesen erzielten Profit etwas ablassen soll, oder, im allerschlimmsten Falle (d. h. wenn er immer sofort Ersatz schafft), ein Geringes aus seiner Tasche zuzahlen soll, dann hört alle Moral und alle „Harmonie“ auf, der im Dienste des Unternehmers Erkrankte soll sofort hinaus, damit dem Unternehmer nichts an dem Profit durch den Erkrankten verloren geht, oder er nicht ein paar Pfennige zuzahlen soll.

In diesem Falle handelt es sich um 11,95 Mk. und dazu bei einem Arbeiter, der ziemlich 4 Jahre im Geschäft thätig ist und nun einmal 6 Tage krank war. Wir wissen nicht, ob in der Zeit für ihn Ersatz geschaffen war, oder nicht doch die Brauerei noch extra dabei etwas verdient hätte, selbst bei Zahlung dieser Summe.

Nun zu dem Recht der sofortigen Entlassung in Krankheitsfällen. Der § 826 des Bürgerl. Gesetzbuches lautet:

„Wer in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise einem Anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem Andern zum Ersatz des Schadens verpflichtet.“

Solche Handlungen, die Entlassung bei Erkrankung, verstößen nach dem Vorgeführten unserer Ansicht nach zweifellos gegen die guten Sitten und sind auch eine vorsätzliche Schädigung der Arbeiter, die zum Ersatz des Schadens verpflichten.

Diese Bestimmung im Bürgerlichen Gesetzbuch ist unzweifelhaft eine Ergänzung der sittenhaften Bestimmung in § 123 Abs. 3 der Gewerbeordnung, welche lautet:

„Inwiefern in den unter Nr. 8 — Berechtigung zur Entlassung der Arbeiter, wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig sind“ — gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.“

Diese Bestimmung besagt, daß schon nach der Gew.-Ord. die Entlassung bei Erkrankung keineswegs auf alle Fälle so ohne Weiteres, ohne jedes Recht auf Anspruch seitens des Entlassenen, erfolgen kann, denn wie weit in den einzelnen Fällen ein Anspruch auf Entschädigung berechtigt ist, ist nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Demnach dürfte sich auch der Stadtrath Dr. v. Wurmb auf dem Holzwege mit seiner „Belehrung“ und seinem Hinweis auf den § 123 Ziffer 8 befinden, umso mehr, als die „allgemeinen gesetzlichen Vorschriften“ durch die Bestimmungen des Bürgerl. Gesetzbuches, soweit letzteres auf solche Bestimmungen Bezug hat — in diesem Falle durch den § 826 — aufgehoben sind. Spricht also der § 123 Abs. 3 der Gewerbeordnung nur von Fällen der Entlassung bei Erkrankungen im Einzelnen, in denen nach den gesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Entschädigung anerkannt werden kann, so bestimmt der § 826 des Bürgerl. Gesetzbuchs generell den Anspruch auf Entschädigung in allen Fällen.

Darüber, wie auch über die Richtigkeit der Auffassung, daß nach § 616 des B. G. B. der Unternehmer bei Erkrankung von Arbeitern den Lohn für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit verpflichtet ist weiter zu zahlen, ist auch das Unternehmertum nicht im Zweifel.

Auf der Generalversammlung des „Zentralverbandes deutscher Industrieller“ führte der juristische Beirath des betr. Verbandes, Rechtsanwalt Dr. Reiser folgendes aus:

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der § 616 in allen Fällen des Dienst- oder Arbeitsvertrages Platz greift. Die entgegengelegte Meinung, welche auf dem Fortbestehen der Gewerbeordnung ruht, übersah, daß diese selbst für die Fälle der Unfähigkeit der Arbeiter zur Fortsetzung der Arbeit die Frage der Entschädigung der Regel und des allgemeinen bürgerlichen Rechtes überweist.

Und ferner sagte Dr. Reiser: Die einschlägige Vorschrift des bürgerlichen Rechts ist nun aber seit dem 1. Januar d. J. der § 616, welcher dem Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeiter in allen Fällen, in denen er durch einen in seiner Person liegenden Grund in der Fortsetzung der Arbeit eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit gehindert ist, den Lohn weiter zu zahlen. Allerdings ist in dem Hauptfalle solcher unverschuldeten Behinderung, im Falle der Erkrankung des Arbeiters, der Arbeitgeber berechtigt, den Betrag in Anrechnung zu bringen, den der Arbeiter von der Krankenkasse erhält; da dieser Betrag aber in der Regel nicht mehr als die Hälfte des Arbeitslohnes darstellt und überdies in den meisten Fällen für die ersten drei Tage der Erkrankung gänzlich wegfällt, so erscheint die neue Belastung, die der Industrie aus § 616 erwächst, als eine außerordentlich schwere.

Im 1. Abs. erklärt der juristische Beirath des Verbandes der Industriellen selbst, daß die Gewerbeordnung die Frage der Entschädigung der Regel und des allgemeinen bürgerlichen Rechtes überweist, — also jetzt dem „Bürgerlichen Gesetzbuch“; und wie jetzt im Falle der Erkrankung nach Dr. Reiser's Ansicht die Bestimmung des § 616 des B. G. B. maßgebend ist, so im Falle der Entlassung wegen Erkrankung die des § 826.

Denn wenn Dr. Reiser nicht selbst die Entlassung bei Erkrankungen als gegen die guten Sitten verstößend, oder als vorsätzliche Schädigung, also als eine Ungefährlichkeit oder mindestens als eine schadenersackpflichtige Handlung angesehen haben würde, dann würde er sie sicher empfohlen haben, um die Industrie in möglichst einfachster Weise vor dieser, nach seiner Meinung „außerordentlich schweren Belastung“ zu schützen, um so mehr würde er es empfohlen haben auf Grund seiner nachfolgenden Ausführungen:

Unter diesen Umständen muß es noch als ein Glück bezeichnet werden, daß die Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuches davon Abstand genommen haben, dem § 616 den Charakter einer Zwangsbestimmung zu verleihen. Er stellt nur eine dispositive Vorschrift dar und kann im Wege des Arbeitsvertrages, also durch Zusatz der Arbeitsordnung, in seiner Geltung ausgeschlossen werden. Insbesondere haben namentlich im Westen auch eine große Anzahl von Betrieben von dieser Bestimmung bereits Gebrauch gemacht und sind dabei anscheinend bei ihren Arbeitsansprüchen auf Widerspruch nicht gestoßen. Ob aber in allen Fällen ein solches Verfahren möglich sein wird, ob nicht bei gespanntem Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Versuch der Ausschaltung des § 616 eine Quelle erster Differenzen werden könnte, steht noch dahin. Namentlich möchte ich bezweifeln, ob die kleinen Arbeitgeber, insbesondere die Handwerker, es in allen Fällen fertig bringen werden, ihren Arbeitern eine Vertragsbestimmung anzunehmen, welche diese ungünstiger stellt als das Gesetz.

Wenn nun Dr. Reiser, trotzdem er die empfohlene Ausschaltung des § 616 des B. G. B. durch eine dementsprechende Arbeitsordnung — welches er für gesetzlich hält — für eine Quelle erster Differenzen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ansieht, und im Zweifel ist, ob es den kleinen Handwerkern auch in allen Fällen gelingen wird, ihren Arbeitern eine solche Vertragsbestimmung aufzuzwingen — jedenfalls auch nicht ohne erste Differenzen —, wenn er trotz alledem nicht den viel einfacheren, jede erste Differenz voraussetzlichen vermittelnden Weg der Ausschaltung bei Erkrankungen empfiehlt, so muß das seine sehr triftigen Gründe haben, so muß er selbst davon überzeugt sein, daß diese Handlung den Unternehmer schadenersackpflichtig macht und ihn fähbar trifft, als wenn er dem Erkrankten für eine nicht erhebliche Zeit den Lohn weiter zahlt, oder im anderen Falle: eine Quelle erster Differenzen schafft.

Dr. Reiser hat aus diesen Gründen die Entlassung bei Erkrankung nicht empfohlen, sondern hat sich noch eines viel reichhaltigeren und schärferen Weges ausgesucht, da er selbst an der Durchführbarkeit der Ausschaltung des § 616 trotz oder wegen aller daraus entstehenden ersten Differenzen zweifelt. Er führte aus:

Am ist ja freilich an eine Abänderung des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Zeit auch nicht zu denken; wohl aber wäre es vielleicht möglich, bei der bevorstehenden Revision des Krankentagegesetzes in daselbe eine Bestimmung hineinzubringen, durch welche verordnet wird, daß der Arbeiter, welcher Krankentageunterstützung aus einer Krankenkasse bezieht, ein Anspruchs gegen die Unternehmer nicht zusetzt.

Freilich blieben dann in der noch diesjährigen Fälle übrig, in denen nicht Krankentage, sondern andere Ansprüche, etwa Entschädigung zum Wiedereintritt, Entschädigung eines Angehörigen oder dergleichen, die Ursachen der Arbeitsbehinderung darstellen; aber diese anderen Fälle sind wohl nicht so zahlreich, daß die durch sie bedingte Belastung als eine unerträgliche angesehen werden könnte. Richtig ist der Beirath, das Krankentagegesetz in dem von mir angegebenen Sinne zu revidieren, so bleibt freilich nichts anderes übrig, als über den Weg einzuschlagen, von dem ich jetzt sprach, nämlich der Arbeitsordnung einen Zusatz beizufügen.

Also die „ersten Differenzen“ sollen erst zu allerletzt in Betracht kommen und vorher erst versucht werden, bei der Revision des Krankentagegesetzes gewisse entsprechende Änderungen. Diesem langen

Warten, diesen Mühen und zuletzt doch noch der Möglichkeit der ersten Differenzen würde man sicher aus dem Wege gehen, wenn man so mir nichts Dir nichts einen erkrankten Arbeiter einfach entlassen könnte, um nicht den Lohn weiter zahlen zu brauchen —, dafür ist der Verband der Industriellen wohl bekannt. Aber auch der menschlichen Vernunft und der Logik widerspricht es, daß, wenn einem Arbeiter im Erkrankungs-falle der Lohn weitergezahlt werden muß, er, im Falle dem Unternehmer dieses nicht paßt, ohne Weiteres entlassen werden dürfte. Das reißt sich nun einmal nicht zusammen!

Um nun die Weiterzahlung des Lohnes im Erkrankungs-falle zu umgehen, da gerade auf dieses das Augenmerk besonders gerichtet ist, und im Falle die Revision des Kranken-Vertragesgesetzes nicht in gewünschtem Sinne ausfällt — was wir hoffen —, schlägt Dr. Reiser vor, in die Arbeitsordnung folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Arbeitern, welche durch einen in ihrer Person liegenden Grund an der Dienstleistung verhindert sind, steht für die Dauer dieser Behinderung ein Lohnanspruch nicht zu!“

Diese Resolution wurde dem Direktorium des Zentralverbandes überwiesen, mit der Aufgabe, „das erforderlich Erscheinende in der Sache zu thun“, und zweifeln wir auch nicht daran, daß auch die Arbeitgeber in Braugewerbe, sofern eine Beurteilung des Arbeitgebers in einem solchen Falle vorliegt, solche Bestimmung in die Arbeitsordnungen einschalten werden wollen.

Wir sind aber der Meinung, daß diese Bestimmung ebenso rechtswidrig ist, bezw. gegen die guten Sitten verstößt, als wenn ein Arbeitgeber, entgegen den Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch, die Fortzahlung des Lohnes bei verhältnismäßig nicht erheblicher Zeit verweigert, oder, um der Zahlung zu entgehen, den erkrankten Arbeiter entläßt. Beides ist ein und dasselbe. Dieser Standpunkt wird auch behördlicherseits geteilt. So hat der Gewerbe-Inspektor in Jferlohn gelegentlich eines Falles an die Polizeiverwaltungen seines Bezirks folgenden Erlass gerichtet:

„Der zweite Satz des § 6a der Arbeitsordnung muß meines Erachtens beibehalten werden. § 134c Absatz 1 der Gewerbeordnung bestimmt, daß der Inhalt der Arbeitsordnung nur rechtsverbindlich sei, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft. Der Inhalt des in Frage stehenden Satzes läuft aber der Bestimmung des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuwider. Auch dürfte es der guten Sitte entgegenstehen, durch Vertragsabrede die durch das Bürgerliche Gesetzbuch geschaffene, den Arbeitnehmern günstige Rechtsnorm wirkungslos machen zu wollen.“

Für uns steht es also fest, daß der Erkrankte für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit seinen Lohn weiter erhalten muß, wie auch, daß der Unternehmer bei Entlassung des Erkrankten diesem gegenüber schadenersackpflichtig ist, sowie ferner auch, daß eine in die Arbeitsordnung aufgenommene Bestimmung, die darauf hinzielt, beides illusorisch zu machen, rechtswidrig ist, letzteres selbst dann, wenn die Arbeiter eines Betriebes nicht in der Lage sind, sich dieser Bestimmung zu erwehren, resp. die Unterschrift unter dieselbe zu versagen, denn nach § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist „ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, nichtig.“

## Korrespondenzen.

Für Berichte ist Redaktionschluss jede Woche Montag Mittag, für Anzeigen Dienstag Mittag.

Berlin. Monatsversammlung vom 17. Juni. In dem der Berliner organisierten Arbeiterchaft gehörigen, elegant, luftig und geräumig gehaltenen, dem Gewerkschaftshaus, hielt der Zweigverein Berlin seine regelmäßige Monatsversammlung ab. Vor Eintritt in die Tagesordnung ehrte die Versammlung das Andenken des verstorbenen, langjährigen Schriftführers des Vereins, P. Köplich in der üblichen Weise. Hieran erstattete der Delegierte zum Verbandstage, Vorsitzender L. Godapp, in ausführlicher, klarer Weise Bericht von den Verhandlungen und Beschlüssen desselben, besonders die für die Mitglieder wichtigen Neuerungen eingehend erklärend. Eingangs seines Berichtes bedauerte er, daß die gedruckten Protokolle noch nicht vorliegen, um Vergleiche mit seinen Ausführungen ziehen zu können. Mit gemäßigten Gefühlen nahm die Versammlung Kenntnis von der Annahme des Zusatzartikels zu § 6 des Streikreglements, der in letzter Versammlung einstimmig abgelehnt wurde. Die Distrikon wurde von W. Richter, dem Vertreter des Ausschusses auf dem Delegiertenkongreß, eröffnet, welcher den Bericht nach in einigen Punkten ergänzte, und dann zur Kritik, namentlich der Beschlüsse, überging, die einseitig die Leistungen des Verbandes ohne entsprechende Gegenleistung der Mitglieder erhöhen. Ebenfalls gerügt wurde das zu späte Erscheinen des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und angeregt, daß der Sitzungsprotokoll vom Vorstande bestellt werden möge. Nachdem noch mehrere Redner ihre Kritik an den Beschlüssen geübt, wurde die Debatte über diesen Punkt bis zur nächsten Versammlung vertagt. Unter Punkt 2 wurde nun langem für und Wider beschlossen, den alten Beitragszahlungsmodus, also monatliche Bezahlung, beizubehalten. Die Kollegen wurden darauf aufmerksam gemacht, daß durch die Einführung der Gasse und Sanbeiträge der Beitrag sich um monatlich 20 Pfg. erhöht hat. Dann ging man zur Wahl der auf die Session der Brauer entfallenden Zahl der Ausschussmitglieder über, aus welcher Richter, Godapp und Löber als Gewählte hervorgingen. Unter „Jeneren Vereinsangelegenheiten“ und „Berühmten“ schlug Kollege Götter als Antragur der Dampferpartie, welche am 12. August d. J. nach der Pöhlendorfer Schenke stattfindet, vor, für das Bille für Erwaßung 120 Mk. und für schulpflichtige Kinder 0,50 Pfg. zu nehmen, was auch beschlossen wurde. Zum Schluß wurden noch einige Beschlüsse über Handhabung des Arbeitsnachweises für ringfreie Brauereien vorgebracht. Bericht der Versammlung anriedenstellend.

Berlin. (Sektion der Hilfsarbeiter.) Sonntag, den 24. Juni, fand eine Generalversammlung statt mit der Tagesordnung: 1. Vortrag, 2. Distrikon, 3. Renwalt des Ausschusses, 4. Tagesbeschluss. Zu Punkt 1 der Tagesordnung referierte Genosse Jahn über das Thema: Die Arbeiter von früher und heute, wobei ihm sicher Beifall zu Teil wurde. Der Dis-

ussion sprach Kollege Schüler im Sinne des Referenten, er kam dann auf die Lohnforderungen in der Brauerei Julius Bölow und der Nischendorfer Niederlage, Alt-Boadit, zurück und gab bekannt, daß die Forderungen zur Zufriedenheit der Kollegen ausgefallen sind. Als Ausschuss-Mitglieder wurden die Kollegen Franke und Ziegner einstimmig gewählt; die anderen 3 Mann werden von den Brauereien gestellt. Unter „Berühmten“ wurde das Verhalten des Direktors der Berliner Stadt-Brauerei scharf kritisiert. Es wurde dort einem Kollegen ein Lohn von 21 Mk. versprochen, aber bei der Lohnzahlung 3 Mk. weniger gezahlt. Ferner führte ein Kollege noch Beschwerde über das Unfallversicherungs-Gesetz und über das Streitverfahren der Unfallstationen. Auch wurde über Essen und Wäsche dortselbst nicht wenig gellagt. Die Präsenzliste ergab, daß verschiedene Brauereien nicht vertreten und nur über 200 Personen anwesend waren. Dann forderte Kollege Koroschak die nichtorganisierten Anwesenden auf, alle dem Verbande beizutreten, was auch nach der Versammlung geschah. Sodann wurden die Anwesenden aufgefordert, sich am Sommer-Bergnügen, welches am 14. Juli in den Arminshallen stattfindet, regen zu beteiligen. Die Versammlung wurde darauf mit einem Hoch auf den Zentralverband geschlossen.

Saun i. W. Am Sonntag den 10. Juni, fand unsere Monats-Versammlung beim Kollegen Jellenberg statt, die gut besucht war. Zu Punkt 1 der Tagesordnung wurde Kollege G. als Vertrauensmann der Brauerei „Mart“ gewählt. Unser Delegierter, Kollege R., erstattete Bericht über den Verbandstag, der von unserer Seite in 2 Paragraphen stark kritisiert wurde. Den Kartellbericht trug Kollege K. vor, wobei das Eingreifen der Hammer-Polizei gerügt wurde. Um verschiedene irigen Ansichten über die Lokalkasse vorzugeben, sprach Kollege R. über Grund und Zweck der Lokalkasse. Nachdem die Ummer Angelegenheiten genügend erörtert, wurde beschlossen, eine Forderung an die Direktion einzureichen. Nachdem unter Berühmten mehrere örtliche Angelegenheiten richtig gestellt worden, erfolgte Schluß der Versammlung.

Kaltenhausen. Donnerstag, den 21. Juni, fand in Hallein die Lokalkasse des Herrn Schwarz eine von ca. 900 Personen besuchte Versammlung statt mit der Tagesordnung: 1. Der Zustand der Brauereiarbeiter von Kaltenhausen und Siedlungnahme der Arbeiterchaft Halleins zu demselben. 2. Wünsche und Anfragen zu obigen Punkte. — Zum ersten Punkt der Tagesordnung legte Genosse Prähofer aus Salzburg in einem 1 1/2-stündigen Referat den Anwesenden klar, wie der Kampf entstanden und welche ungerechte Handlungen vorgenommen wurden, um die organisierten Arbeiter aus der Brauerei zu entfernen. Weiter kam der Referent auf die Haltung der Direktion und die Flugchrift derselben zu sprechen und sagte, daß es die reinsten Lügen und überhaupt nur Geheule sei, um die Arbeiterchaft zu behören. Der Referent richtete den Appell an die Anwesenden, das Bier der Brauerei Kaltenhausen so lange zu meiden und den Boykott aufrecht zu erhalten, bis die Forderungen bewilligt und sämtliche Ausständigen wieder in der Brauerei Kaltenhausen eingestellt seien. Auch die veraltete Arbeitsordnung wurde einer gerechten Kritik unterzogen. Genosse Leskmar aus Graz schloß sich den Ausführungen Prähofer's an und appellierte an die Anwesenden, das Solidaritätsgefühl hoch zu halten und die ausgesperrten Brauereiarbeiter im Kampfe zu unterstützen. Eine in diesem Sinne gefasste Resolution wurde einstimmig angenommen. Auf eine telephonische Anfrage betrefis Unterhandlung mit einer Deputation erhielt letztere folgendes Schreiben:

An die Herren Delegierten in Hallein!  
Auf Ihr Schreiben von gestern hat Ihnen die gefertigte Direktion zu erwidern, daß wir sowohl mündlich als schriftlich gemachten Mittheilungen nichts mehr hinzuzufügen und nichts mehr weg nehmen können, eine persönliche Vorstellung wäre nach unserm Dafürhalten aussichtslos. Gefertigter hat gethan, was er überhaupt thun konnte, kann aber von dem einmal Gesagten nicht mehr abgehen.

Uchtungsvooll  
Graf Arco-Zinneberg'sche Brauerei Kaltenhausen.  
Schleberer.

Reumünster. Am Sonntag, den 17. v. Mts., fand unsere regelmäßige Mitgliederversammlung statt, welche leider nur einen schwachen Besuch aufzuweisen hatte. Als die ersten beiden Punkte, Aufnahme neuer Mitglieder und der Bericht vom Gewerkschaftskartell, erledigt waren, entspann sich eine lebhafteste Debatte betrefis der Streifbrecher auf der Brauerei von Boes u. Neffhoff. Es handelte sich zuerst um den (Falschen-) Bierkrug'schen Kauf; derselbe war nicht in der Lage, die Zeit abzuwarten, bis sämtliche Arbeiter wieder in Arbeit treten. Wie uns aber von gut unterrichteten Personen gesagt worden ist, soll Kraus dazu gezwungen worden sein, die Arbeit wieder aufzunehmen, und zwar finanzieller Angelegenheiten halber. Es wurde deshalb eine zweigliedrige Kommission gewählt, um die Sache gründlich zu untersuchen. Alsdann wurde der Arbeiter Wilhelm Kros aus dem Verbanne ausgeschlossen, weil er während des Streiks als unliebswürdige Dienste geleistet hat. Zuletzt wurde noch von den Arbeitern der Brauerei Hinfelmann u. Co. bekannt gegeben, daß sich der Arbeiter Garmas aus dem Verbanne habe streichen lassen. Einen Grund hierfür wisse er wohl nicht anzugeben, der richtige Grund werde wohl darin zu suchen sein, daß die Arbeiter der Brauerei von Hinfelmann u. Co. jetzt den Lohn, den die übrigen Arbeiter erhalten, nicht bekommen, hinterher gutwillig zugelegt erhalten hätten. Jetzt glaube dieser Garmas wahrscheinlich, daß es eine Schande sei, wenn er dem Verbanne angehöre, denn die Herren legen ja doch ganz von selber zu. Über solche traurige Gesellen können uns getroßt den Rücken kehren, denn mit solchen „Kollegen“ ist uns doch nicht geholfen.

Reumünster. Hier giebt es noch einige Helden von Braumeistern, die sich trotz der bisher gemachten Erfahrungen noch mit der Vertagung der hiesigen Zahlstelle befassen müssen. Eine Kollege der Reuschbrauerei Namens Bachleitner wurde im Monat Mai zu einer Militärstrafübung einberufen, jedoch wurde ihm von der Besitzerin versprochen, nach Ablauf seiner Dienstzeit die Arbeit wieder aufnehmen zu dürfen, was der Kollege dann auch befolgte. Nun mußte aber der Herr Braumeister erfahren haben, daß Kollege Bachleitner Mitglied des Verbandes sei, und um nun seine schon vor längerer Zeit ausgesprochene Heldenthat zu verwirklichen, daß bis zum Herbst in seiner Brauerei kein Stügen vom Verband vorhanden sei, geschah, es, daß dem Kollegen Bachleitner schon am 1. Tage von obigem Herrn bedeutet wurde, daß nicht genügende Arbeit vorhanden sei und er daher entlassen sei, welches auch mit Wissen der Besitzerin geschah. Hierzu bemerken wir noch, daß im Laufe der darauffolgenden 14 Tage zwei Brauburthen eingestellt wurden, welche aber, ohne Wissen dieses Herrn, ebenfalls Verbandsmitglieder waren, was selbiger auch schon zur Genüge erfahren haben dürfte. Da es nun dem Herrn Braumeister gelungen war, unsern Kollegen ans Pfaff zu setzen, wurde auch er immer schneidiger und suchte nun sein Betätigungswert vollständig auszuführen, jeden Verfehr seiner Brauburthen mit den organisierten Kollegen zu verhindern, welches zu folgendem, für die Kollegen sogar günstig verlaufnem Fall führte. Eines Abends machten zwei Kollegen einer anderen Brauerei den Brauburthen der Reusch-Brauerei einen kollegialen Besuch, doch als der Herr Braumeister dies bemerkte, hatte er nichts Giltigeres zu thun, als die Schänke zuzusperren und auf diese Weise seinen eigenen Leuten das Bier vorzuenthalten; doch ließen sich die Kollegen nicht einschüchtern, sondern schlugen ein neues Maß an, um zu ihrem Ihnen gebührenden Quantum zu gelangen. Anderen Morgens erschien keiner der erwähnten Burthen in der Brauerei, auch auf Befehle des Herrn Braumeisters waren dieselben nicht zu

Bewegen, sondern erst als die Besitzer ihnen 1 Mark wöchentliche Lohnaufbesserung zusagte, nahmen sie mit Ausnahme eines Kollegen die Arbeit wieder auf. Dieser Fall dürfte dem Herrn Braumeister einige Bedenken verursachen, daß eine durch kräftiges Zusammenhalten der Kollegen bestehende Organisation nicht so leicht zu vernichten ist. Ferner möchten wir noch die Wasner-Brauerei erwähnen, wo uns der dortige Braumeister schon aus der Nummer 14 der Brauerzeitung bekannt ist. Er ist ja schon in hohem Alter, aber nach den jetzigen Verhältnissen etwas zu spät geboren, da seine Einrichtungen heutzutage keinen Anklang finden, sondern in neuerer Zeit es jedem Arbeiter zum Bedürfnis geworden ist, daß während der alltäglichen Arbeitszeit auch einige dementsprechende Ruhepausen zum Einnehmen der Maßzeit eingehalten werden. Demgegenüber ist jedoch dieser Herr ganz anderer Ansicht, indem er glaubt, der Arbeiter könne auch während der Arbeit das Essen zu sich nehmen. Auch mit der Arbeitszeit geht es bei diesem Herrn nicht genau, indem er es immer so einrichtet, daß neben der alltäglichen Arbeitszeit zur Subjekt und Mälzerei 14-16 Stunden, auch am Sonntag 12-14 Stunden geduldet werden. Bei den 4 Sommermonaten, sagt der Herr Braumeister, haben Sie es sich an bei einer Arbeitszeit von 12-14 Stunden und an den Feiertagen 6-7 Stunden. Jeden Feiertag Abend 6 Uhr haben sich die Brauburschen in der Brauerei eingefunden und auf Befehl des Herrn Braumeisters zu warten; ganz wie die Soldaten zu einem Strafappell zu erscheinen haben. Wer nicht kommt, hat dann Haus-Arrest. Da der Herr Braumeister es fertig gebracht hat, in seiner Brauerei die organisierten Kollegen hinaus zu eskeln und jetzt die Lehrlingszuchterei en gros betreibt, so daß neben einem einzigen Gehilfen 4-5 Lehrlinge beschäftigt sind, mit denen er umgeben kann nach seinem Gutachten, wird uns dieses Veranlassung geben, den Gewerbe-Inspektor auf diese Bude und den Lehrlingszucht aufmerksamer zu machen. Mögen sich alle Kollegen von Neudöbling und Umgebung in den Verband aufnehmen lassen. Die Vorgänge hier haben ihnen jedenfalls gezeigt, daß nur durch die Einigkeit etwas erreicht und mancher überpannte Braumeister in Zaum gehalten und zum Besinnung gebracht werden kann. Die Herren versuchen es jetzt, mit dem katholischen Arbeiter-Kranken-Unterstützungs-Verein uns entgegenzuwirken. Das ist jedenfalls das letzte Mittel, um uns zu vernichten. Die Kollegen von Neudöbling und Umgebung werden jedenfalls spüren, zu welchem Zweck diese Herrn die Uneinigkeit fördern wollen, und werden auf den Leim nicht hüpfen. Alle hinein in den Verband, dann können wir auch hier unsere Verhältnisse verbessern.

**Beitrag.** Sonntag, den 17. Juni, fand unsere Mitglieder-Versammlung im Restaurant zum „Heitern Blick“ statt. Zu Punkt 1 sprach der Vorsitzende über die erreichten Zugeständnisse bei der Lohnforderung, die nicht zu unserer Zufriedenheit ausgefallen war, daß aber doch die Kollegen vorläufig zufrieden sein möchten und könnten. Schuld daran war die junge Organisation, weil Verschiedene noch nicht genügend aufgeklärt waren und dabei wankelmützig wurden. Die Versammlung war der gleichen Meinung und sprach sich dafür aus, daß wir eine günstige Gelegenheit abwarten und erst die Organisation stärken und kräftigen sollen. In Punkt 2 wurden in den Vorstand gewählt: als Vorsitzender Göse, Kassierer Kühn, Schriftführer Jallisch, Stellvertreter Knüpfer, Luber, Hengel II, als Delegierte zum Kartell Göse und Braun, als Revolverer Weitz, Wittich und Schmiedel. Das Versammlungs-Lokal blieb dasselbe. Der Vorsitzende ernannte die Mitglieder, dem Verband treu zu bleiben, denn je fester wir uns zusammenschließen, desto leichter wird uns die Arbeit in unserem Bestreben zur Verbesserung unserer Lage. Hierzu auf Schluß der Versammlung.

## Bewegungen im Berufe.

Die Vorstände der Fachstellen werden dringend ersucht, uns über alle Lohnbewegungen im Berufe zc. und bei Veränderung derselben, mit Angabe der näheren Daten, kurz und klar sofort Mitteilung zu machen. D. R.

† **Berlin.** In der Brauerei J. Böhm haben die Flaschenkellerarbeiter schon lange unter der großen Behandlung der Flaschenkellermeister zu leiden gehabt, wie auch die ihnen zugewiesenen Räume in sanitärer Beziehung äußerst mangelhaft waren. Ferner haben die Kellermeister auf eigene Faust eine noch größere Arbeitsmenge von den Leuten verlangt, wo das bisherige schon mehr als genügend war und eine Mehrleistung nur auf Kosten der Reinlichkeit geschehen konnte. Eine zufriedenstellende Forderung von Seiten der Direktion konnte bei Vorstelligwerden der Kollegen nicht erzielt werden, deshalb erfolgte die Arbeitsentziehung. Die Differenzen sind nun durch eine Kommission der Sektion der Brauereiarbeiter beseitigt, sämtliche Arbeiter sind wieder eingestellt. Die Behandlung wie auch die sanitären Verhältnisse sollen bessere werden.

† **Berlin.** Die feiner Zeit zwischen der Sektion der Brauer bezw. der Fünfer-Kommission und dem Verein der Brauereien Berlins und der Umgebung getroffenen Vereinbarungen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse sind zum mehr oder weniger in dem Verein der Brauereien nicht angehörigen Brauereien anerkannt worden, insbesondere bleibt auch die kürzere Arbeitszeit, wo eine solche in den ringförmigen Brauereien bereits besteht, weiter bestehen. Damit hat die Fünfer-Kommission ihre Arbeit vollständig erledigt und für alle Brauer Berlins bessere Verhältnisse geschaffen. — Es besteht aber jetzt die Aufgabe, das Erreichte auch überall zu erhalten, und das ist Sache der Organisation, dazu gehört, daß sich die Brauer dem Zentralverbande anschließen, denn das Erhalten ist oft schwerer als das Erzielen.

† **Hamburg.** Der Streit in der Unionbrauerei, welcher wegen Maßregelung ausgebrochen war, ist unter folgenden Bedingungen beigelegt worden: Die Brauerei verzichtet sich, sämtliche Streikbrecher zu entlassen und die Ausständigen wieder einzustellen; Kollege Bock, welcher auf Wiedereinstellung verzichtet, erhält 150 Mark Entschädigung. Ferner erhalten die Streikenden, welche am Freitag die Arbeit wieder aufnehmen, für die Tage, wo sie gestreikt haben, den Lohn mitbezahlt, außerdem bezahlt die Unionbrauerei die entstandenen Kosten (Annoncen zc.) im Betrage von 70 Mark.

† **Harburg.** Das gesamte Personal der Harburger Aktien-Brauerei hatte durch eine aus seiner Mitte gewählte Kommission folgende Forderungen eingereicht: Arbeitszeit: Die Arbeitszeit ist für Brauer, Böttcher, Hilfsarbeiter, Flaschenkellerarbeiter und Arbeiterinnen eine sechsstündige. Eine tägliche Nachfrist in einer geschlossenen Arbeitsperiode von 12 bis 13 Stunden, einschließlich 2 bis 3 Stunden Ruhepausen (1/2 Stunde Kaffee-, 1/2 Stunde Frühstück- und 1/2 Stunde Mittagspause). Für Kaffee- und Ställe eine 11stündige Arbeitszeit. In den Tagen vor den Hauptfesten, wie Neujahr, Oftern, Pfingsten und Weihnachten ist eine Stunde vor der abgesetzten Zeit Feiertag, ohne Kürzung des Lohnes. Löhne: Für Brauer, Böttcher pro Woche 29 Mk., feigend nach einjähriger Dienstzeit auf 30 Mk., nach dreijähriger auf 31 Mk. und nach fünfjähriger auf 32 Mk. Für Maschinenisten 30 Mk. und für Heizer 27 Mk. pro Woche. Für Hilfsarbeiter, Ställe und Kaffee pro Woche 21 Mk., nach drei Monaten 23 Mk. und nach zweijähriger Dienstzeit 24 Mk. Die den Kaffee bisher gewährten Speisen bleiben bestehen. Für Flaschenkellerarbeiter im Alter von 21 Jahren pro Woche 30 Mk., von 22 Jahren 21 Mk., 23 Jahren 22 Mk. Für Arbeiterinnen pro Woche 12 Mk. Sämtliche Wochenlöhne verbleiben für einen Zeitraum von sechs Tagen und sind rückwirkend für die bereits Beschäftigten. Ueberstunden für Jour-

Für Brauer und Böttcher pro Stunde 60 Pfg. und für Hilfsarbeiter, Flaschenkeller-Arbeiter, Ställe und Kaffee: Wochentags 40 Pfg. und Sonntags 50 Pfg. pro Stunde. Sonntagsarbeit ist zu befreiten, und falls es ganz unvermeidlich ist, Sonntags zu arbeiten, so ist diese Arbeit wie Sonntagsüberstunden zu bezahlen. Für Feiertage, welche auf Wochentage fallen, wird der Lohn nicht gezahlt. Für notwendige Arbeiten an diesen Tagen werden Ueberstunden nicht vergütet, sofern diese Arbeiten 3 Stunden nicht überschreiten. Antwort wurde bis Nachmittags 5 Uhr erbeten. Für den Fall, daß die Direktion die Forderungen nicht bewilligen zu können glaubte, hatte sich Kollege Staake als Vermittler vorgeschlagen. Die Direktion lehnte denselben in folgendem Schreiben ab: „Ihre Befugnis zur Vertretung der Interessen der in unserem Betriebe beschäftigten „Brauerei-Arbeiter“ (rechnen Sie die Brauergehelfen zc. auch dazu?) ist uns nicht bekannt, und können wir uns daher mit Ihnen nicht eher einlassen, als bis Sie uns den erwähnten „gemeinsamen Beschluß“ nachgewiesen haben.“

Im Uebrigen bedarf es zwischen den Arbeitnehmern unseres Betriebes und uns keiner Mittelsperson, der die örtlichen Verhältnisse doch mehr oder weniger unbekannt sind. Wir werden wie bislang sachgemäßen Ansprüchen so weit irgend thunlich entgegenkommen und wollen Sie wirklich im Interesse unserer Angelegten handeln, so geben Sie denjenigen, die Ihre Vermittelung angerufen haben sollten, den Rath, sich vertrauensvoll zu wenden.“

Kollege Staake antwortete hierauf mit dem folgenden Schreiben: „Im Besitze Ihres v. Schreibens vom 16. cr. theilen wir Ihnen mit, daß der erwähnte gemeinsame Beschluß in einer Sitzung der in Ihrem v. Betriebe beschäftigten Brauereiarbeiter (selbstverständlich gehören die Brauer hierzu) gefaßt worden ist.“

Im Uebrigen beharren wir auf dem in unserem Schreiben vom 15. cr. Angeführten und werden sodann eventl. diese Angelegenheit dem dortigen Gewerkschafts-Kartell übergeben.“

Obwohl es eigentlich nicht erst des Beweises bedurfte, daß der Vorstand in Hamburg beauftragt war, den Verhandlungen mit beizuwohnen, wurde dennoch von den Arbeitern in einer „gemeinsamen Sitzung“ nochmals beschlossen, der Direktion persönlich mitzutheilen, daß der Hamburger Vorstand und der Vorsitzende des hiesigen Gewerkschafts-Kartells den Verhandlungen beizuwohnen sollten. Man erklärte aber den Arbeitern gegenüber, daß man mit den Hamburgern nichts zu thun habe, sie müßten selbst kommen und verhandeln. Das haben die Arbeiter denn auch gethan. Bei der Verhandlung, die am Sonntag Morgen stattfand, ist aber Nichts herausgekommen. Inzwischen hatte auch der Vorsitzende des Gewerkschafts-Kartells an die Direktion einen Brief gerichtet, indem er dieselbe ersuchte, einen Zeitpunkt zu bestimmen, wann die Verhandlungen stattfinden sollten. Die Direktion hielt es aber nicht für notwendig, diesen Brief zu beantworten, sondern erklärte den Arbeitern gegenüber bei der Verhandlung, daß sie ein Gewerkschafts-Kartell nicht kenne.

Am Montag wurde dann durch Anschlag bekannt gemacht, daß vom 2. Juli d. J. an sämtliche Angelegte des Betriebes eine Zulage von 1 Mark pro Woche haben sollen. Weitergehende Forderungen könne die Direktion vorläufig nicht berücksichtigen, doch sollen die bisher gewährten anderweitig-Verzinsungen bestehen bleiben. — Die Zulage von 1 Mark ist gegenüber der Thatsache, daß die Hamburger Lohnsätze 4-8 Mark durchschnittlich höher sind, sehr gering. Auch sind die Arbeiterinnen gar nicht berücksichtigt. Hierzu fand am Montag wieder eine Besprechung statt, in welcher die Kommission beauftragt wurde, bei der Direktion nochmals vorstellig zu werden. Falls sie sich wieder auf den ablehnenden Standpunkt stelle, soll die Arbeit eingestellt werden. Die Direktion hat auf ihrem Standpunkt beharrt, und es wurde daher die Arbeit eingestellt.

Es freilich 35 Personen, darunter 6 Brauer, 2 Böttcher, 3 Maschinenisten und Heizer, 13 Hilfsarbeiter, 6 Arbeiterinnen, 5 Kaffee resp. Ställeute. Davon sind 25 verheiratet und 2 Wittwen mit zusammen 61 Kindern. Herr Direktor Delius fuhr zunächst nach Hamburg zur Streikbrecher-Lieferungsstelle, „bei den Pumpen 12“, und holte sich 4 „arbeitswillige Gesellen“. Dieselben führten in einer Droschke zusammen mit dem Herrn Direktor Delius von der Bahn nach der Brauerei. Es scheint aber nicht, daß die Arbeitswilligen diese hohe Ehre gebührend zu schätzen gewußt haben und ist ihnen jedenfalls auch das Verwerfliche ihrer Handlungsweise zum Bewußtsein gekommen oder gebracht worden, denn sie reisten nach kurzer Arbeit wieder ab, nachdem sie von unserer Seite Freigeid erhalten.

Auch aus Harburg hatten sich 4 arbeitswillige Arbeiter und 5 Arbeiterinnen verlocken lassen, in Arbeit zu treten. Inzwischen hatte auch die Direktion die Presse benutzt, um wie gewöhnlich in der üblichen Weise die Lohnverhältnisse als überaus glänzend hinzustellen, wobei gewöhnlich die wahren Thatsachen verschwiegen werden. Alles hat aber nichts genutzt, da die über die Brauerei verhängte Sperre auch in anderer Beziehung gut wirkte. Der Streik ist zu Gunsten der Arbeiter beendet.

† **Harburg.** Die Direktion der Harburger Aktien-Brauerei hat entgegen den Abmachungen bei Beendigung des Streiks gehandelt und ist der Streik zum zweiten Male ausgebrochen.

† **Kaltenhausen.** Der Zustand dauert fort, der Boykott wirkt gut. Wir appellieren an das Solidaritätsgefühl Aller, besonders auch der älteren reichlichen Kollegen, uns in diesem Kampfe finanziell zu unterstützen. Gelder sind zu senden unter der Adresse H. Kainer, Gasthofbesitzer, Graz, Eggenbergerstraße 8. Zugang ist fern zu halten.

† **Nadeberg.** An dem hier erfolgten Ausstand in der Exportbrauerei ist das ganze Personal mittheilhaft, auch das in der Zillie in Dresden. Es freilich 33 Brauer, 8 Böttcher und 29 Bierfahrer. Es handelt sich um die Lohrforderung von 26,50 Mk. von 1. Juni ab, welches die Dresdner Brauereien schon bewilligt haben, ferner um den Arbeitsnachweis, gegen dessen Anerkennung die Export-Brauerei sich sträubt, angeblich, weil sie dem Brauer nicht angehört. Hingzu kam noch, daß der Braumeister, Herr Bräue, von den Böttchern verlangte, das von „Arbeitswilligen“ hergestellte Gebinde, welches die Zaubersche Fabrik, in welcher die Böttcher in Streik stehen, lieferte, zu verarbeiten. Für die Bierfahrer und sonstigen Hilfsarbeiter sind ebenfalls Forderungen gestellt. Alle versuchten Vermittelungen und Unterhandlungen von Seiten der Arbeiter wurden zurückgewiesen; so kam es zum Streik. Die Betriebsleitung ließ sich auch jetzt auf nichts ein und erklärte durch Anschlag, daß diejenigen, welche die Arbeit nicht wieder aufnehmen, entlassen seien. In Nadeberg fand am Donnerstag, den 28., eine öffentliche Volksversammlung statt, welche sich mit der Angelegenheit beschäftigte. In Dresden wurden am selben Abend Flugblätter verbreitet, um die Dresdner Arbeiter über die Verhältnisse zu informieren.

† **Nadeberg.** Die an die Direktion der Export-Brauerei gestellten Forderungen sind sämtlich bewilligt worden und nahmen am Montag die Streikenden die Arbeit wieder auf.

† **Regensburg.** Dienstag, den 26. Juni, brach in der Karmeliterbrauerei ein Streik aus, an dem sich von 18 Brauern 16 beteiligten, meist ältere und tüchtige Leute. Der Anlaß war folgender: Der dortige Oberbursche bediente sich von jeher der rotheisen Fedensarten gegenüber den Leuten,

was immer mehr Erbitterung hervorrief. Als am genannten Tage ein Arbeiter, verwandt mit diesem Oberburschen, sich vor dem Bierausladen felernd hinstellte und ein Anderer vom Kaffee trinken hinkam, rangte der Oberbursche Besten an, er sei zu lange beim Kaffee trinken und sollte nur machen, daß er jetzt gleich das Bier auflade, unter Ausdrücken wie: Schusterbaum zc. Als der Kollege meinte, wozu denn der neben der Arbeit stehende da sei, da goß der „gebildete“ Oberbursche die ganze Schale seines Hornes über den Kollegen unter Beimißung der üblichen Kraftausdrücke aus und sagte, er könne gehen. Die anderen Kollegen, welche beim Frühstück saßen, erklärten sich solidarisch und verlangten die Wiedereinstellung des zu Unrecht Entlassenen. Eine Antwort erhielten sie nicht, und so gingen sie sämmtlich. Die Kollegen setzten alsdann ein Schreiben auf, worin sie u. A. auch Verminderung der Sonntagsarbeit forderten, und überbrachten es Herrn Bergmüller. Dieser erklärte: Hätten die Leute sich persönlich mit ihren Wünschen an ihn gewandt, wäre er sofort bereit gewesen, bezüglich des Oberburschen Abhilfe zu schaffen. Aber erst freilich und dann fordern, sei ungerade; im Uebrigen sei er bereit, unter Anerkennung der Forderungen 8-10 Reute sofort, die Uebrigen bei frei werdenden Stellen einzustellen. Die Kollegen erklärten jedoch ganz richtig, sämmtlich wieder in Arbeit treten zu wollen. Doch so weit reichte die Gerechtigkeitsliebe des Herrn Bergmüller nicht und lehnte er ihr Verlangen ab. Bedauerlicher Weise war der Vorsitzende der Fachstelle von diesen Vorgängen nicht unterrichtet. Kollege Leithner, Nürnberg, traf am anderen Morgen ein und knüpfte aufs Neue mit den beiden Herren Bergmüller Unterhandlungen an. Der Herr Braumeister erklärte, mit den Leuten sehr zufrieden gewesen zu sein und er sei jederzeit bereit, diese perliche Sache auf gutem Wege aus der Welt zu schaffen. Herr Bergmüller erklärte, die Streikenden hätten mit Boykott gedroht zc., er stelle aus diesem Grunde keinen Mann mehr ein. Leithner erklärte, die Leute sprächen nur bei den Wirthen vor, für sie ein Wort einzulegen, was auch geschah; dagegen drohten die dort verkehrenden Arbeiter mit dem Boykott. Selbst wenn solche Worte gefallen sein sollten, sind sie nach Lage der Sache wohl kaum zu verurtheilen, da die Leute noch ungeklärt in der Organisation sind und würde Herr Bergmüller im gleichen Falle wahrscheinlich noch ganz anders der Erbitterung in Folge des erlittenen Unrechts Luft machen. Herr Bergmüller blieb halbtags, drohte den Streikenden mit der Polizei und erklärte, Schutz genug zu haben. Leithner war überzeugt von dem Herrn B. aussehenden großen Schutz, er werde eventuell auch militärischen Schutz genießen, allein dieser sei nicht nötig, weil die Streikenden sich in der ruhigsten und anständigsten Weise verhalten und auch auf die Wiedereinstellung verzichteten, da es ihnen um das verlassene „Eldorado“ nicht viel zu thun sei. Die Streikenden erklärten ebenfalls, auf die Wiedereinstellung zu verzichten, da sie schließlich froh seien, von dieser unmenhlichen Behandlung des Oberburschen befreit zu sein. Zu tabeln ist hier, daß die Kollegen sich nicht vorher an den Hauptvorstand wandten, es wäre sicher zur rechten Zeit eine vermittelnde Person dagewesen und hätte Herr Bergmüller, welcher sein Bier hauptsächlich unter den Arbeitern absetzt, sicher den Wünschen der Arbeiter Rechnung getragen. Es ist leider so, daß der Arbeiter bei aller Ungerechtigkeit immer noch der Vernünftiger sein und sich beherrzigen muß, will er möglichst in Frieden leben und sich des Unrechts erwehren, selbst bei einer solchen groben Behandlung, wie der Oberbursche sich gegen diesen Kollegen erlaubte. Von Leithner darauf aufmerksam gemacht, sehen die Kollegen es auch ein, daß sie vorzeitig gehandelt haben, entschuldigten dieses aber damit, es nicht gewußt zu haben. — Die ledigen Kollegen sind nun abgereist und die Verheirateten haben anderweitig Arbeit erhalten. Die Arbeiterchaft von Regensburg weiß aber nun, wie weit das Gefühl des Herrn Bergmüller für seine Arbeiter reicht. Dazu noch bei übermäßiger Arbeitszeit nur 75 Mt. Lohn monatlich. Wollen sehen, ob die Gerechtigkeitsliebe des Herrn Bergmüller soweit geht, auch den durchaus unzulänglichen Lohn zu erhöhen. Die Kollegen von Regensburg mögen aber mehr noch als bisher für die Ausbreitung der Organisation wirken, in Ruhe und mit Ueberlegung ihr Ziel verfolgen und sich vor allen Dingen nicht von Leuten, wie diesem Oberburschen mit seinen „manierlichen“ Kraftausdrücken, aus dem Konzept bringen lassen — dann wird und muß es besser werden. Die Arbeiterorganisationen sind hier im Aufblühen begriffen und das bürgt uns dafür, daß die Brauereibesitzer unseren gerechten Wünschen gegenüber sich nicht ablehnend verhalten werden. Aber vor Allem müssen die Kollegen einig und ohne Unterschied in der Organisation sein.

† **Worms.** Regten Sonntag, Vormittags 10 Uhr, fand im Lokale „Zum Hilferd“ eine öffentliche Volksversammlung statt mit der Tagesordnung: „Wie stellen wir uns zu der von der Elefanten-Brauerei abgelehnten Forderung?“ Referent: Kollege Wicke aus Frankenthal. Wie aus den Ausführungen des Vorsitzenden Winkler und denen des Referenten hervorging, sind die hiesigen Brauereiarbeiter in eine Lohnbewegung getreten. Veranlassung dazu haben die Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Elefanten-Brauerei, voran. E. Mühl, zu Worms gegeben. Die Brauereiarbeiter haben durch die Lohnkommission des Zentralverbandes deutscher Brauer und Verwirsgeroffen, Zweigverein Worms, der Direktion genannter Brauerei ihre Wünsche wie folgt schriftlich unterbreitet: 1. Monatlichen Minimallohn von 100 Mark. 2. Zehnstündige Arbeitszeit. 3. Sonntagsarbeit nur in geschäftlich zulässigen Rahmen (6-9 Uhr Morgens). Sollte jedoch dringende Arbeit eine längere Zeit in Anspruch nehmen, als diese 3 Stunden, so sind dafür 50 Pfg. pro Stunde zu vergüten. 4. Verabreichung des Gausstrunks zu jeder Zeit gegen Abgabe der üblichen Marken. 5. Vergütung der sog. Jour für Sonntags mit 2 Mk., Wochentags als Ueberstunden zu 40 Pfg. pro Stunde. 6. Wahl eines Arbeiterausschusses durch die Arbeiter. 7. Unterstellung von Maßregelungen. — Die Direktion hat diese Anforderungen der Lohnkommission am 28. Juni strikte abgelehnt und den Vorkehren derselben sofort unter Zahlung seines gesetzlichen Lohnanspruches entlassen. Der Referent führte aus, daß die Brauereiarbeiter an keinem Platz in Deutschland so schlecht bezahlt würden, als in Worms. In den Nachbarstädten erhielten die Brauer durchschnittlich 104-110 Mt., in Worms aber nur 80 Mt. Minimallohn. Der Maximallohn stehe natürlich im Verhältnisse der Brauereien. Da Wohnungen wie Nahrungsmittel in Worms erheblich höher im Preise stehen, als anderwärts und überdies fortwährend steigen, so sei das für Familienväter eine gänzlich ungenügende Entlohnung und die Brauereien könnten leicht besser bezahlen, da sie genügend verdienen, wie sich aus dem Umstand ergebe, daß sie die größte Zahl der bestehenden Restaurants erworben hätten und es nur noch wenige selbstständige Wirthe gäbe. Die in der Elefantenbrauerei übliche übermäßige Veranlassung der Brauereiarbeiter zur Sonntagsarbeit werde anderwärts von der Polizei als gesetzwidrig nicht gebuldet. Für Ausgabe des Gausstrunks sei in genannter Brauerei eine bestimmte Zeit eingeführt, welcher Beschränkung die Arbeiter anderer Brauereien nicht unterworfen sind. Die gefällig von den Arbeitern zu wählenden Mitglieder des Arbeiterausschusses würden einfach von dem Braumeister bestimmt, anstatt von den Arbeitern frei gewählt. Aus der Versammlung heraus wurde mitgeteilt: Wenn die Schloffer und Schmiede nicht den ganzen Sonntag arbeiten, müssen sie sich einen Abzug von 3 Mark gefallen lassen. Das Strafsystem in der Elefantenbrauerei sei ein willkürliches, der Verbleib der Strafgelehrer unklar. In der Flaschenbier-Abtheilung würden 14 jährige Jungen abwechselnd eine Woche in Tagelohn,

eine Woche in Nachtsicht gegen 42 Mark Monatslohn beschäftigt. Die jungen Leute ständen bis an die Knie im Wasser und müßten entschieden dabei gesundheitlich Schaden nehmen. Der Hauptgrund liegt in der Elefantenbrauerei bis zu 30 Mark per Monat den Brauereigehältern angerechnet, gleichviel, ob sie entsprechend viel trinken oder nicht. Die Brauerei habe aber in einem Otkoifinterzessionsprozeß f. J. erklärt, daß sie dieses Bier den Arbeitern schenke zc. (Der Vorsitzende ernahmt die Sprecher, genau bei der Wahrheit zu bleiben, da jeder derselben für seine Angaben ev. aufzukommen hätte.) Die Versammlung nimmt schließlich einstimmig folgende Resolution an:

Die heute einberufene Volksversammlung beauftragt den Zentralverband deutscher Brauer und Berufsgenossen (Zweigeverein Worms), falls eine Einigung mit der Brauerei nicht erzielt werden kann, in einem Flugblatt die Einmohner von Worms und Umgegend über die Reformbedürftigkeit der Arbeiterverhältnisse in der Elefantenbrauerei vorm. S. Mühl zu Worms zu informieren, um so durch den moralischen Druck der öffentlichen Meinung eine Besserung der Lage der Brauereiarbeiter nach dem der Brauerei vorgeschlagenen neuen Modus herbeizuführen.

Ein großer Theil der Brauer von der Elefantenbrauerei erschien erst kurz vor Schluß der Versammlung oder nach Schluß derselben, da sie so lange in der Brauerei beschäftigt worden waren.

† Schw.-Gruind. In der Fahnenbrauerei hat der Chef letzter Zeit beständig grundlose Entlassungen vorzunehmen. Vor einigen Wochen wurde einem Kollegen gekündigt; als Grund wurde angegeben, es seien zuviel Leute da. Gleich darauf wurde aber ein Anderer eingestellt. Zu diesem hatte Herr Pfisterer gesagt, er müsse noch einige Zeit warten, er hätte noch zwei im Geschäft, die raus müßten. Nachdem dieser, trotzdem zwei Leute da sein sollen, für den entlassenen Kollegen eingestellt war, folgte die Kündigung des zweiten und zwar auch mit dem Bemerkten, es seien zu viel Leute da. Jedoch ist das Umgekehrte der Fall, denn es war bei solchem Geschäftsgang zu derselben Zeit noch ein Mann weniger als vordem. Bei einer Vorstellung von Seiten der Kollegen bei Herrn Pfisterer erklärte er einfach, er lasse sich keine Vorschriften machen und mache, was er wolle. Da alle gütlichen Vorstellungen nichts nützten, legten sämmtliche Beschäftigten, Bierfahrer und Brauer, die Arbeit nieder, mit Ausnahme des Maschinenisten, welcher nicht organisiert ist. Nach ein-stündigem Streik wurde der Gemüthte wieder eingestellt und der zuletzt Eingekesselte entlassen.

### Wochenschn. u.

— Aus Oesterreich. In Biella fand am 26. Mai eine sehr gut besuchte Brauereiarbeiterversammlung statt, die sich mit den wichtigsten in den Brauereien beschäftigten. Einen der wichtigsten Punkte bildet das Kapitel der Arbeitszeit. 14-16 Stunden müssen die Leute noch arbeiten. Die Wohnungen gleichen einer Ränderhöhle und noch so viele andere Punkte sind vorhanden, die dringend der Abhilfe bedürfen. Doch dazu gehört eine Einigkeit, ein Zusammenhalt der Arbeiter. Wir hoffen, daß die Einzelnen es bald einsehen lernen und entsprechend der in der Versammlung angenommenen Resolution handeln.

In Triest fand am 2. Juni eine Brauer- und Fahrbinderversammlung statt, in der nur einige alte Fahrbinder fehlten, welche wahrscheinlich glauben, mit der Brauerei verheiratet zu sein. Kollwändig haben sie es auch sicher, nach Verbesserung der Verhältnisse zu streben, denn sie arbeiten stets 12-14 Stunden, dann haben sie glücklich den Lohn verdient, der in anderen Brauereien Steiermarks bei geregelter Arbeitszeit gezahlt wird. Aber auch die organisierten Kollegen leiden darunter, denn sie müssen ebenfalls mühseligen bis Abends 8-9 Uhr, und wenn es ihnen zu dumm wird, gehen sie halt weiter. Andere Arbeiter haben Abends Zeit, sich in der frühen Luft am Hafen zu erholen, doch die armen Fahrbinder schämen weiter, lediglich weil es einen paar alten G-Elementen so gefällt und weil sie nicht den Rath haben, sich zu organisiren und bessere Löhne zu fordern. Es mag sein, daß sie noch auf die gute Hand des Unternehmers rechnen, da kann ihnen aber die Zeit bei lang werden, und mittlerweile steigen sie schließlich hinaus, denn der Unternehmer braucht immer jüngere Kräfte. Die Brauer haben schon ihre Lage durch strammen Zusammenhalt gebessert, möchten doch die alten Fahrbinder sich dies ad notam nehmen.

In Laibach sind gleich traurige Verhältnisse, dieselbe Ausbeutung und derselbe Schundlohn. Wenn die Genossen in Graz und Obersteiermark 38-40 fl. verdienen, erhalten sie in Laibach 30 fl. und weniger. In Graz haben die Brauereien die Löhne auch nicht freiwillig angehoben, sondern die Organisation der Arbeiter mußte die Besserungen erzwingen; das sollten sich die Laibacher und Triester gesagt sein lassen, ohne Macht, ohne Einigkeit kein Sieg und keine Besserung.

Am 23. v. Mis. sollte eine Versammlung in Marburg stattfinden. Herr Brauereiarbeiter Pfefferfeld verbot den Leuten, in die Versammlung zu gehen. Der Herr! Führt er vielleicht, daß er dann die den Anwesenden in Oesterreich gewöhnlich eigene Freiheit nicht mehr anlassen kann, wenn er mit organisierten Arbeitern zu thun hat? Die Leute ließen sich einschüchtern, an der Spitze Ros und seine Anhänger. Wir kommen wieder.

Die Flottenvorlage ist mit Hilfe der Zentralversammlung in dritter Lesung angenommen worden, gleichzeitig auch als Beitrag zur Deckung der Kosten, die sich auf 5000 Millionen belaufen, der Eingangszoll auf Bier von 4 auf 6 Mt. für 100 Hlo erhöht. Die Erhöhung tritt am 1. Juli in Kraft. Gegen die Erhöhung dieses Eingangszolles haben sich auch die Brauereiarbeiter ausgesprochen, sowie der jetzt in Hannover fastige Brauer des deutschen Brauerbundes. Man beachtet nicht mit Unrecht hierbei eine agrarische Kollisionsgefahr, um später als Äquivalent dafür erhöhte Eingangszölle auf Getreide (Gerste zc.) zu verlangen.

Unser Mitglied Kollege Johannes Deffner aus Königsbrunn (Württemberg), zuletzt in der Brauerei zur Glade in Wm, hat sich am Sonntag, den 21. Juni, erschossen. Was ihn zu diesem bedauerlichen Schritt veranlaßt hat, ist nicht bekannt. Er soll vorher mit dem Chef eine Auseinandersetzung gehabt haben.

Mit dem 1. Oktober d. J. treten die Goldmünzen zu fast Hund an der Hand.

Das Hamburger Sekretariat soll am 1. September d. J. seiner Bestimmung übergeben werden. Es wurde beschlossen, für dasselbe zwei Sekretäre anzustellen und deren Gehalt auf je 2500 Mt. pro Jahr festzusetzen.

Ein Brief in Annon (Weßfalen) hatte vor einigen Jahren eine Wirtshaus von einer Brauerei gekauft und sich kein Satz verpflanztes Wissen, längere Jahre hindurch nachgefragt von der Brauerei seinen Verbindlichkeiten zu nehmen. Dieser Verpflichtung kam der Wirth auch einige Jahre nach, jedoch mit der Zeit verlangten keine Gasse anderes Bier, auch die vergeblichen dabei stehenden Schritte machten dem Wirth die Herausgabe anderen Bieres zur Bedingung. Der Wirth mußte das Brevet seiner Gasse erkaufen und schaffte sich anderes Bier an. Die bisher liegende Brauerei verlangte jedoch Schadenersatz; der Wirth ließ es auf eine Klage auskommen und erzielte beim Amtsgericht zu Münster in erster und beim

Oberlandesgericht in Hamm in zweiter Instanz ein ob-siegendes Urtheil. Die Brauerei wurde mit ihren Schadenersatzansprüchen abgewiesen. Solche Fälle könnten sich auch bei Bogkotts ergeben, wo der Wirth der Brauerei längere Jahre verpflanzet ist und während des Bogkotts die Gasse anderes Bier verlangt. Er wäre in diesem Falle zur Abnahme des Bieres nicht mehr verpflichtet. Wir werden uns in eventl. vorkommenden Fällen à la Frankfurt dieses Oberlandesgerichtsurtheils erinnern.

Bericht über neue Patente. Mithgetheilt durch das Internationale Patentbureau von Heimann u. Co., Oppeln. (Auskunft und Rath in Patentfachen erhalten die gesch. Abonnenten dieses Blattes gratis.) Ein Filter mit ringartiger Filterschicht ist Herrn Albert Siegel in Landau, Pfalz, unter Nr. 109 880 patentirt worden. Die in einem Gehäuse zwischen perforirten Wandungen ringartig angeordneten Filterschichten sind von Ringstücken, die mit Dichtungsnuthen versehen sind, abgedeckt. Durch diese Ringstücke kann der Filtermasse, sobald der Gehäusedeckel aufgeschraubt wird, jede beliebige Pressung gegeben werden.

Auf ein Verfahren zur Vorbereitung des Maisgutes in Brauereien durch Waschen, Weichen und Nachschroten in kontinuierlichem Betriebe hat Herr C. G. Bohm in Fiebersdorf a. d. Ostbahn unter Nr. 110 227 ein Patent erhalten. Das Mais wird (event. in Mischung mit Getreide) im kontinuierlichen Gange in einem liegenden Behälter unter Anwendung einer Vorrichtung durch Wasser hindurchbewegt, wobei es gewaschen und das Schmutzwasser abgeleitet wird. Das gereinigte Getreide fällt hierauf in einen zweiten liegenden Behälter, in welchem es unter mechanischer Hindurchbewegung mittelst temperirten Wassers gewaschen wird. Das so vorbereitete Maisgut gelangt sodann durch eine Nachschrotmühle hindurch in den Normalkochtopf. Das Weichwasser aus dem zweiten Behälter verwendet man zweckmäßig als Einmaischwasser.

### Todtenliste.

Unser braves Mitglied und allgemein beliebter und geschätzter Kollege Erik Wüntner, zuletzt in Düsseldorf, ist im blühenden Alter von 24 Jahren im Elternhause in Peterswaldau (Schl.) am 30. Juni gestorben. Ein ehrenvolles Andenken ist ihm gewiß.

Am Dienstag, den 26. Juni, Mittags kurz vor 1 Uhr, stürzte in der Aktienbrauerei Löwenkeller dahier vom Schalenfenster im 2. Stock unser erst 20 Jahre alter Verbandskollege Karl Steinbacher so unglücklich auf das Gießkastel, daß er kurz darauf verschied. Wir verlieren in ihm einen tüchtigen Vertreter unserer Sache. Möge ihm die Erde leicht sein. Der Vorstand des Zweigvereins Mannheim.

### Verbandsnachrichten.

\* Berlin. (Sektion der Brauer.) Die Mitglieder werden dringend ersucht, unverzüglich ihre Beiträge bis einschließlich Juni zu zahlen. Juli wird vorläufig noch nicht bezahlt. Die Bücher bleiben vorläufig noch in den Zahlstellen.

\* Dortmund. Der Vorsitzende, Kollege Bülling, wohnt Märkischestraße 157.

\* Hamburg I. Sämmtliche Sachen, welche Angelegenheiten der Lohnkommission sind, sind fortan an L. Kollwändig, Hamburg-Gimsbüttel, Quidsbornstraße 22, zu richten.

\* Das Mitglied Wilhelm Glos, geb. den 12. Januar 1865, Verbandsnummer 26648, wurde, weil er Streikbrecherdienste geleistet hat, aus dem Verband ausgeschlossen.

### Zahlstelle Neumünster

### Quittung.

Für die ausgesperrten Straßenbahnen in Hannover ging noch ein: 50 Pf. von H. Herrenhausen.

### Briefkasten.

B. Berlin. „Aus Mangel an Gründen“ mußte ich wegen Mangel an Raum auch dieses Mal noch zurückschicken. Doch laßt's nicht fort; für nächste Nummer.

Lang. Rosenheim. Bitte um genaues Resultat von Branenburg.

### Versammlungen finden statt in:

Aranstadt. Jeden Sonntag nach dem 1. im Monat im Schwarzbürger Hof.

Bamberg. Jeden zweiten Sonnabend im Monat, Abends 8 Uhr.

Berlin. (Sekt. d. Brauer.) Sonntag, den 15. Juli, Nachmittags 2 Uhr im „Gewerkschaftshaus“, Engelufer 15 (Saal I hochp.).

Sonntag, den 8. Juli, Vorm. 10 Uhr: Vorstand- und Vertrauensmänner-Sitzung bei Preuß, Neue Friedrichstr. 20.

Mielefeld. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Nachmittags 3 Uhr, bei Rahl, am Kesselbrat.

Dona a. Rh. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Nachmittags 3 Uhr: Theaterstraße 1.

Coburg. Sonntag, den 8. Juli, bei Siegner, Wagnerbrauerei. Die Kollegen von Eimau, Meschenbach, Rodach, Sonneberg werden alle erwartet.

Duisburg. Jeden 2. Sonntag im Monat, Vormittags 11 Uhr, bei Krähle, Klosterstraße 11.

Elberfeld-Barren. Sonntag, den 8. Juli, Vormittags 11 Uhr: Wesentliche Brauereiarbeiter-Versammlung im Hotel Hegelich, Unterbarren.

Siegen. Sonnabend, den 7. Juli, Abends punkt 8 1/2 Uhr, Generalversammlung bei Thoma.

Hof. Sonntag, den 8. Juli, Nachmittags 3 Uhr bei Fröhlich.

Landshut. Am 14. Juli, Abends 8 Uhr im Gasthaus „Zur Weidenhülle“. Wichtige Tagesordnung.

Regensburg. Jeden zweiten Sonnabend im Monat im „Thomasteller“.

Rosenheim. Sonntag, den 15. Juli, Nachm. 1 Uhr im „Sternengarten“, Aufseinerstraße.

Rothenburg o. d. Tauber. Sonntag, den 15. Juli, Mittags 1 1/2 Uhr im Vereinslokal.

Schwab-Bell. Jeden 2. Sonnabend im Monat im Lokal.

Mitglieder, sorgt für guten Versammlungsbefuch!

### Bergnügungs-Anzeigen.

Berlin. (Sektion der Brauer.) Sonntag, den 12. August, Dampfpartie nach Woltersdorfer Schloß. Abfahrt 3 Uhr Vormittags von der Stralauer Brücke. Billets 1.20 Mt. incl. Hin- und Rückfahrt, Ball- und Waldspiele. Schulpflichtige Kinder 50 Pf., unter 6 Jahren frei. Radis 11 Uhr Rückkunft in Berlin. Billets sind bei den Vertrauensmännern und in den Zahlstellen zu haben. Rücknahme verlaufener Billets findet nicht statt.

Chemnitz. Sonntag, den 8. Juli, Ausflug in die Mittelweider Schweiz. Abfahrt Hauptbahnhof vorm. 8.32.

Essert. Sonntag, den 8. Juli, Fahnentocher. Früh von 7 Uhr an Empfang der auswärtigen Kollegen. Näheres im Programm. Freude von Kollegen Wiehle aus Hannover. Sämmtliche anwesenden Zahlstellen sind freundlichst dazu eingeladen.

**Inserate** werden ohne vorherige Bezahlung nicht mehr angenommen.

### Nachruf.

Unsern werthen Kollegen **Karl Steinbacher**, der durch einen plötzlichen Tod aus unserer Mitte gerissen wurde, ruhen wir ein herzliches Ruhefaßt nach. Wir werden ihm ein ehrenvolles Andenken bewahren.

Die Verbandskollegen der Brauerei Löwenkeller, Mannheim.

Um die Adresse des Kollegen **Fritz Steiger** aus Adelnmannsfelden, D.-N. Alten (Württemberg), ersucht **Georg Schmidt**, Oranien-Brauerei, Dillenburg (Hessen).

**Unlieb verspätet.**

Unsern Kollegen **W. Falldorf** und seiner lieben Frau, geb. Corssen, zu der am 23. Juni stattgefundenen Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche.

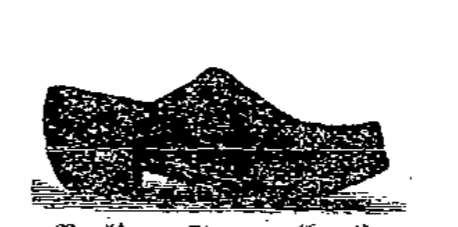
Die Kollegen der Brauerei **Mayer, Ogersheim**.

Unsern Kollegen **Peter Schilbarth** und seiner lieben Frau **Marie**, geb. Winterbach, zu der am Donnerstag, den 28. Juni, stattgefundenen Hochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Brauerei **Mayer, Ogersheim**.

**Nebenverdienst.**

Überorts suche Herren, welche den Betrieb sehr eleg. Konturzeigl. Gebr.-Art. (Neuheit) nebenbei übernehmen. Betr. eign. sich für Jedern. Man sende seine Vor. an Herrn. Wolf, Zwicken i. S., Bückerstr.



Berliner Fagon (hart).

Bringe hiermit meine beliebten

**Bochum, J. F. Bartelmai, Bochum, Sellwegstr. 26.**

**Sichere Existenz.**  
Ein seit 30 Jahren bestehendes renommiertes Flaschenbier-Geschäft, großer Umsatz, soll verzugs halber mit oder ohne Haus sof. verkauft werden. Bedingung: äußerst günstig. Nachricht bei **H. Möhering, Hannover, Marienstr. 17B.**

**In Steinheim**  
(Linie Altenbeken-Hamel) steht am 9. Juli, Vormittags 9 Uhr, eine

**Bierbrauerei**

für kleineren Betrieb zum zwangweisen Verkauf.

Zu derselben gehört außer geräumigem Wohnhaus, in welchem bis jetzt Bierauskunft betrieben wurde, und den dazu gehörigen Räumen nebst Stallung auch ein guter tiefer Keller, sowie ein Cisteller. Die Einrichtungen sind gut erhalten und noch bis vor kurzem gebraucht.

Der zur Versteigerung kommende Komplex ist 52 Ar 35 Meter groß. Nach Lage und Beschaffenheit der Immobilien eignet sich die Versteigerung eventuell auch sehr gut zu anderweitigen Betrieben.

**Joh. Dohm**

Spezialgeschäft f. Bierbrauer, Kiel, Winterbeckerstr. 12

Normal- und bunte Hemden, Unterhosen, Socken, extra starke Holzschuhe, Pflüschschuhe, Mäherpantoffeln, Seiden- und Tuchmützen, Arbeitshosen u. Zoppen, Handtöcher, große Koffer, Bierkrüge u. s. w.

**Wirthshaus „Alt-Berlin“**, Berlin C., Wollenstraße 12, (Am Wollenmarkt).

Zimmer u. Logis. Hochf. Betten. Billige Preise. **H. Gärtner.**

# Bronchialkatarrh und Asthma.

Herr D. G. in B., 65 Jahre alt, schreibt sein Leiden durch Einpnehung der früher verpflanzten Heilung des 73-jähr. Lebers Herrn Sperling wie folgt: Gehe und Treppentritten fällt schwerer, mich ältere stehen bleiben, um auszuatmen und Luft zu schnappen. Nachmittags Sprechen verursacht Aufregung, große Schwermüdigkeit und Schwindel. Reichliche Schweißbildung auch bei geringer Anstrengung. Starke Schleimbildung und dadurch verursachte Athemenoth. Seltener ist weiche, zähe und schwer absetzliche. Heftig treten auch plötzliche Anfälle von hochgradiger Athemenoth auf, besonders Nachts, sodas Erstüdnungsgefahr befürchtet wird. Der ganze Körper geräth dabei in Aufregung. Brustklemmung, Angkegefühl und Herzlosten treten ein. Angkegefühl beehdet den ganzen Körper. Die geringste Bewegung und Sprechen ist unmöglich, ebenso das Verweilen im Bette.

Der letzte Brief des Patienten lautet: Durch Ihre Kur bin ich Gott sei Dank gut wieder hergestellt; ich bin gerade wie neugeboren, trotzdem ich 65 Jahre alt bin. Sonst war mir bang, wenn ich eine Treppe hinauf mußte und konnte mich kaum bücken vor Athemenoth, jetzt ist meine Brust rein, habe auch ganz gefunden Appetit. Wenn Sie wollen, veröffentliche ich die Heilung, die Niemand begreifen kann, in der hiesigen Zeitung. Ich kann atmen wie ich will, es ist gerade ab der Brust, als wenn Alles neu erlebt wäre; die Rage lautet des Nachts nicht mehr in dem Bette und auch der Frost in der Kasse ist nicht mehr da.

Derartige günstige Resultate dieser eigenen Körper erprobten Sie haben keine Ausnahme in den Erprobten derselben, sondern werden solche täglich aus allen Gesellschaftskreisen gemeldet. So schreibt auch ein Herr

Dr. med. H. in M.  
Ich habe durch einen Patienten von Ihrer vorzüglichen Kur gehört und sehr mich an Sie um nähere Details herüber zu ersuchen, da es mir im Interesse der armen Leidenden weithin erweist, auch Ihre Erfahrungen kennen zu lernen zc.  
Später schrieb dieser Arzt:  
Ich finde Ihren Kurplan ganz vorzüglich und einzig richtig, bin durchaus von dem Vortheile Ihrer Behandlung überzeugt und stimme Ihnen vollkommen bei.

Die Originalbriefe zu den veröffentlichten Heilungen sind bereits von den Behörden zur Prüfung eingefordert gewesen und ist Einsicht in dieselben jedem Interessenten offen gehalten.  
Bei brieflicher Consultation sende man die Leidensbeschreibung mit Angabe der Beschäftigung und ob die Füge kalt sind, an das Kur-Institut Spiro-Spero (Paul Weidhaas), Dresden-Niederlosnitz, Post Kötzensbroda, Hebest. 10 und 7a, Kur-Institut und Laboratorium für chem.-mikroskopische Urin- und Sputa-Untersuchungen.